



Satzung

für den Ruderclub Zellingen e.V.

[gültig ab 18.02.2016]

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Ruderclub Zellingen e.V. hat seinen Sitz in Zellingen, das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports sowie die Kräftigung von Körper und Geist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Abhaltung von angeleiteten Sport- und Spielübungen
- b. Unterhaltung des Bootsplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
- c. Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen sowie Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e. Besuch von Regatten
- f. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und zum Deutschen Ruderverband
- g. Eintragung ins Vereinsregister

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss, und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
- dem 1. Kassier
- dem 1. Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 1.000,00€ je Einzelfall einzugehen. Rechtsgeschäfte, die über diesen Betrag hinausgehen, muss die Mitgliederversammlung genehmigen.

Der Vorstand kann durch Beschluss die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein in den Grenzen des

Übungsleiterfreibetrages (§3 Nr. 26 EStG) sowie der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) vergüten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) beschließen.

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9. Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

- Die Vorstandschaft
- Der 2. Schriftführer
- Der 2. Kassier
- Der Pressewart
- Der Zeug- und Platzwart
- Der Jugendleiter
- Die Übungsleiter
- Die Abteilungsleiter
- 2 Kassenrevisoren
- 1 Vergnügungswart

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens drei dem Vorstand angehören müssen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus-, Platz- und Ruderordnung Sorge zu tragen.

Der Vereinsausschuss kann selbständig Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern erledigen. Er kann ferner alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen und jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand bindend.

§ 10. Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

Der Kassenswart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

Der Jahresabschluss ist von zwei Kassensprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschlag im Bootshaus sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zellingen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13. Abteilungen und Ausschüsse

Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke oder besonderer Aufgaben Abteilungen oder Ausschüsse gebildet werden. Deren Tätigkeit und Befugnisse beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Sportausschuss ist ein ständiger Ausschuss und setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden Sport
- Den Übungsleitern
- Den Sportwarten
- Den Boots- und Gerätewarten

Der Sportausschuss tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden Sport einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit bei Sitzungen des Sportausschusses anwesend sein.

Aufgabe des Sportausschusses ist es, die Mitgliederversammlung über die Anschaffung von Sportgeräten und die Teilnahme an Regatten und sonstigen Sportveranstaltungen zu beraten und für die Betreuung der Teilnehmer an solchen Veranstaltungen zu sorgen.

§ 14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.